

Nr. 014/2026

**Ausgabedatum:
10.04.2026**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.04.2026 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Öffentliche Ausschreibung – Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung	Seite 2
III.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung KfZ – RP-DC 222	Seite 3
IV.	Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Meldedaten nach §§ 36, 42 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz	Seite 4
V.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 21.04.2026	Seite 6

I. Bekanntmachung über die 20. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 16.04.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
2. Umsetzung der "Instanbul-Konvention" und Unterzeichnung der "Europäischen Charta";
Anfrage der Stadtratsfraktion Unabhängig für Speyer vom 06.04.2026
3. Corona;
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion vom 06.04.2026
4. Bodenproben;
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion vom 06.04.2026
5. Neubau Feuerwache – SEG Gebäude
6. Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Siedlungsschule Speyer (Birkenweg 10);
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.11.2025 (Referenz-Vorlage 0563/2025)
7. Dynamische Fahrgastinformation: Förderprojekt „DFI-Ausbau“
8. Investive Kleinmaßnahmen



9. Aufstellung des Teilregionalplans "Windenergie" des VRRN
Hier: Stellungnahmen der Stadt Speyer zur 2. Offenlage des Teilregionalplans "Windenergie"
10. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr;
hier: "Am Sonnenberg"
11. Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften für Schutzsuchende
12. Schlüssiges Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Speyer; Indexbasierte Fortschreibung zum 01.07.2026
13. Umbesetzung von Ausschüssen
14. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO
15. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

16. Personalangelegenheiten
17. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

II. Öffentliche Ausschreibung

Nach Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sucht die Stadt Speyer zum **01.07.2026** eine/n ehrenamtliche/n

Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (m/w/d).

Der/die Beauftragte vertritt die Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Speyer. Er/sie übt ein **kommunales Ehrenamt** aus und wird vom Stadtrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Grundsätzlich ist es denkbar, dass das Ehrenamt durch zwei Personen wahrgenommen wird, die konstruktiv zusammenarbeiten und sich ergänzen. Es wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Der/die Beauftragte arbeitet für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, durch geeignete Maßnahmen und Initiativen die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und zu fördern. Er/sie wirkt darauf hin, dass die in der UN-Behindertenkonvention, im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)



und im Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz) genannten Ziele umgesetzt werden.

Der/die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Information und Beratung insbesondere behinderter Menschen
- Vermittlung an Dritte (Sozialleistungsträger, Interessenverbände)
- Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen
- Beratung der Verwaltung in allen Belangen behinderter Menschen (z. B. in den Bereichen Mobilität, Arbeit, Kultur, Bildung, Soziales)

Für die Wahrnehmung dieses Ehrenamts sucht die Stadt Speyer kompetente Persönlichkeiten mit guten kommunikativen Fähigkeiten, ausgeprägter Sozialkompetenz sowie Einfühlungsvermögen in die Belange und Wünsche von Menschen mit Behinderung. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und den städtischen Gremien.

Für Fragen stehen Herr Lehnen-Schwarzer (Fachbereich 4 – Telefon 06232/14-2464) und Herr Müller (Hauptverwaltung – Telefon: 06232/14-2383). Interessenten richten ihre Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf) bis zum **15.05.2026** an die

Stadtverwaltung Speyer
Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

Die Vorauswahl, welche Personen dem Stadtrat zur Wahl vorgeschlagen werden, trifft der Sozialausschuss der Stadt Speyer als Fachgremium.

FB 1-110

III. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges

Frau Deana Christina Collmann, zuletzt wohnhaft Storchenpark 2, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme ihres Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennz. RP-DC 222 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 17.02.2026 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestr.23, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230



IV. Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Meldedaten nach §§ 36, 42 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Die Stadtverwaltung Speyer weist nach Bundesmeldegesetz (BMG) darauf hin, dass betroffene Personen in folgenden Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister widersprechen können:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 bis 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.



Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.



Ein solcher Widerspruch hat – bei zeitiger Einreichung vor 31. März vor dem Jahr in dem die Person volljährig wird- nur eine einzige Wirkung: Der oben beschriebene Personenkreis bekommt dann kein „Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften“ zugesandt.

Keinerlei Wirkung hat ein solcher Widerspruch, gegen die Datenübermittlung zum Zweck der Feststellung, wer an der seit 2026 neu eingeführten Verpflichtung der Wehrerfassung teilzunehmen hat.

Alle Widersprüche sind bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Sie gelten bis zu Ihrem Widerruf.

Ein Antrag auf Einrichten einer Übermittlungssperre kann jederzeit schriftlich bei den Speyerer Bürgerbüros oder unter www.rlpdirekt.de online gestellt werden.

FB 2-230

V. Energieberatung der Verbraucherzentrale; Dynamische Stromtarife: Sparen mit flexiblem Verbrauch!?

Strom dann nutzen, wenn er besonders günstig ist – genau das versprechen dynamische Stromtarife. Statt eines festen Preises richtet sich der Strompreis dabei nach den aktuellen Preisen an der Strombörse und kann sich (viertel-)stündlich ändern.

Ist viel Strom aus Wind- und Solaranlagen verfügbar, sinkt der Preis – manchmal deutlich unter das Niveau klassischer Tarife. Verbraucher:innen können davon profitieren, wenn sie in der Lage sind, ihren Stromverbrauch in günstige Stunden zu verlagern, etwa beim Laden eines Elektroautos oder beim Betrieb von Waschmaschine, Geschirrspüler oder Wärmepumpe.

Auch bei dynamischen Tarifen bleiben Netzentgelte, Steuern und andere Preisbestandteile bestehen – und bei hoher Nachfrage können die Strompreise zeitweise deutlich steigen. Wer seinen Verbrauch kaum verschieben kann oder Wert auf stabile Preise legt, fährt mit einem klassischen Tarif oft besser.

Am Mittwoch, dem 29. April, um 18 Uhr findet das kostenlose Web-Seminar „Dynamische Stromtarife – verstehen und nutzen“ statt. Der Energieberater Bernhard Andre erklärt darin, wie diese Tarife funktionieren, welche Voraussetzungen für eine sinnvolle Nutzung erfüllt sein müssen und welche Rolle Energiemanagementsysteme spielen können. Interessierte können sich anmelden unter: <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp>

Darüber hinaus beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale bei allen Fragen zum Thema Energie in Privathaushalten individuell und kostenfrei nach vorheriger Terminabsprache an über 70 Standorten in Rheinland-Pfalz.



Die Energieberaterin hat **am Dienstag, dem 21. April, von 14 bis 18.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

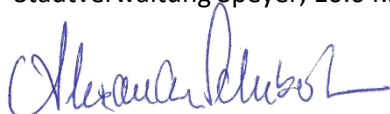
Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115? Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 10.04.2026



Prof. Dr. Alexander Schubert
Bürgermeister

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

